

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementpreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pfg.
Zuferte werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20. Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa
Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Nr. 102.

Sonnabend, den 22. Dezember

1917.

Ämtlicher Teil. Pferde-Vormusterung.

Zur Gewinnung einer zuverlässigen Uebersicht über den Pferdebestand finden jetzt wieder wie im Frieden Vormusterungen statt.

Ich bringe daher nachstehend den Plan über die — von dem zum militärischen Pferde-Vormusterungs-Kommissar ernannten Major Müller-Teichendorf — abzuhaltende Vormusterung der Pferde aus den einzelnen Ortschaften (einschl. der dazu gehörigen nicht benannten Ausbauten und Dominiat-Vorwerke) zur allgemeinen Kenntnis.

Eine Befichtigung der Fahrzeuge findet in diesem Jahre nicht statt.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, seine sämtlichen Pferde zur Musterung zu stellen, mit Ausnahme:

- a) der unter vier Jahre alten Pferde,
- b) der angeführten Hengste,
- c) der Stuten, die entweder hochtragend*) sind oder innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben,
- *) Als hochtragend sind Stuten zu betrachten, deren Abfohlen innerhalb der nächsten 4 Wochen zu erwarten ist.
- d) der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen deutschen Gestütbuch“ oder den dazu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Witten eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deckchein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
- e) derjenigen Mutterstuten in den Remonteprovinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Hannover, welche in ein Gestütbuch für edles Halbblut eingetragen und laut Deckchein über sechs Monate tragend sind, oder innerhalb der letzten acht Wochen abgefohlt haben, auf Antrag des Besitzers,
- f) der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
- g) der Pferde, welche wegen Erkrankung nicht marschfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,
- h) der Pferde, welche bei einer früheren in der betreffenden Ortschaft abgehaltenen Musterung als dauernd kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind. Die „vorübergehend kriegsunbrauchbaren“ sind von der Vorführung nicht befreit,
- i) der Pferde unter 1,50 Meter Wandmaß.

Außerdem sind die Regierungspräsidenten befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen. Bei besonderer Dringlichkeit sind auch die Landräte hierzu ermächtigt.

Bei hochtragenden Stuten (Ziffer c) ist der Pferde-Vorführungsliste der Deckchein beizufügen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1. die aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde,

2. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Verzte und Tierärzte, hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes an dem Tage der Musterung unbedingt notwendigen eigenen Pferde,
3. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, die von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß,
4. die königlichen Staatsgestütze,
5. die städtischen Berufsfeuerwehren.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

Die Ortsvorsteher, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu den Musterungsterminen einzufinden und dem Kommissar eine schreibgewandte Person zur Verfügung zu stellen, die die Eintragungen in die doppelt anzufertigende Vorführungsliste besorgt.*

*) In die Verzeichnisse sind die nicht gestellungs- bzw. nicht vorführungspflichtigen Pferde gleichfalls einzutragen. Beide Listen müssen bezüglich der Eintragungen jedenfalls genau übereinstimmen.

Die Vorführungsliste von 1913 ist zur Musterung mitzubringen.

Die Ortsvorsteher sind verpflichtet, für die Bestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste statif. der. Hierzu ist an dem linken Wadenstück der Halfter jedes Pferdes ein Zettel mit deutlicher Nummer, welche derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen. Bei Pferden, welche bereits bei einer früheren Musterung als kriegsunbrauchbar bezeichnet wurden, sind außerdem unter Verantwortlichkeit der Ortsvorsteher die Bestimmungstafelchen anzubringen. Letztere und ein Exemplar der Vorführungsliste sind nach dem Bef. äst von den Ortsvorstehern, zwecks Benutzung bei der nächsten Vormusterung gut aufzubewahren. Etwa noch erforderliche Bestimmungstafelchen sind von mir zu erbitten.

Die Herren Distriktskommissare und Bürgermeister haben dafür Sorge zu tragen, daß sämtliche Pferde so frühzeitig auf den Musterungsplatz geführt werden, um noch vor dem Eintreffen des Musterungs-Kommissars geordnet werden zu können.

Den Zivilschmieden ist die Teilnahme an dem Musterungsgeschäfte gestattet. Sie sind daher von den Ortsvorstehern entsprechend zu benachrichtigen.

Die Herren Gendarmen haben in ihren Bezirken bei der Vormusterung zugegen zu sein.

Lissa, den 18. Dezember 1917.

Der Landrat.
von Kardorf.

Uebersicht

über die Vormusterung der Pferde im Kreise Lissa.

Tag	Musterungs-			Zu den einzelnen Musterungsorten gehören die Ortschaften
	Stunde	Ort	Platz	
Freitag, 11. Januar 1918.	Vorm. 8 Uhr	Treben	Gutshof	Alt-Laubitz Gut Gem. Treben Gut Gem. Petersdorf Vorw. Gem. Lagwitz Gem. Garthe Gem. Priebitz Gut mit Garthe Vorw. Striesewitz Gem. Vorw.
	Nachm. 2 Uhr	Schweßkau	Markt	Schweßkau Stadt Reichenau Gut Dt.-Wille Gem. Forsgut Wolfskirch Gem. Murlte Gem. Murlingen Gem. Schmidtischen Gem.
Sonntabend, 12. Januar 1918	8 Uhr Vorm.	Golembitz	Vor b. Nowatschen Gasthofe	Aläne Gut Aläne Gem. Augustinski Gem. Golembitz Gem. Saale Gem. Wischenske Gem. Golembitz Gut Kuräne Gut Neu-Saale Gem. Wischenske Gut Reichste Gem. Wulle Gem. Reichste Gut mit Wulle Vorwerk
	Nachm. 2 Uhr	Storchneß	Biehmarkt	Bohnowitz Gut Bohnowitz Gem. Storchneß Stadt Storchneß Schloß Trebschen Gem. Sejoritz Gut
Sonntag, 13. Januar 1918	Vorm. 8 Uhr	Smierczyn	Vor der Kirche	Smierczyn Gut Smierczyn Gem. Bojanitz Gut Bojanitz Gem. Kleischau Gem. Belencin Gem. Zeliskwalbe Gem. Karchowo Gem. Derzjopotowo Gem. Gurichno Gut Gurichno Gem.
	Nachm. 2 Uhr	Kanfel	Gutshof	Laune Gem. Gräß Gem. Laune Vorw. Gräß Vorw. Kanfel Gem. Frankowo Gem. Kanfel Gut Dobramischel Gut Garzyn Gut Garzyn Gem.
Montag, 14. Januar 1918	Vorm. 8 Uhr	Mierzejewo	Gutshof	Feuerstein Gem. Drobnin Gem. Drobnin Gut Drelewo Gut Geräsdorf Gut Dorowo Gut Dorowo Gem. Dorowo Vorw. Dorowo Gem. Lubonia Gut Lubonia Gem. Mierzejewo Gut Mierzejewo Gem. Rociugi Gem.

Kopf wie nebenstehend.

Montag, 14. Januar 1918	Nachm. 2 Uhr	Pawlowitz	Gutshof	Pawlowitz Gut m. Rociugi Vorw. Pawlowitz Gem. Nobczysko Gem. u. Vorwerk Neuguth Gut Neuguth Gem. Braufewitz Gem. G.-Zworszewitz Gem. R.-Zworszewitz Gut R.-Zworszewitz Vor. Przybin Gut Dambitsch Gut Dambitsch Gem.
	Vorm. 8 Uhr	Lissa	Pferdemarkt Bindenstraße	Lissa Stadt Zaborowo Gem. Zaborowo Vorw. Antonshof Gut Grüne Gem. Grüne Vorw. Grünchen Gem. Grünchen Gut
Dienstag, 15. Januar 1918	Nachm. 2 Uhr	Reifen	Markt	Bindenau Gem. Moraczewo Gut Wilhelmsau Gem. Kloba Gut Kloba Gem. Tharlang Gem. Tharlang Vorw. Meinen Stadt Meinen Schloß

Anordnung

betreffend die Ausfuhr von Ziegen.

Auf Grund der §§ 12, 15 und 17 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 28. September 1915 in der Fassung vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 607, 728) sowie auf Grund der zu dieser Verordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen wird für den Umfang des Regierungsbezirks Posen folgende Anordnung erlassen.

§ 1. Die Ausfuhr von weiblichen Ziegen, einschließlich weiblicher Ziegenlämmer ist nur mit schriftlicher Genehmigung des zuständigen Landrats zulässig.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 6. Dezember 1917.

Der Regierungspräsident.

J. B. von Marcard.

Vorstehende Anordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 17. Dezember 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Bei dem am 29. v. Mts. vor dem hiesigen Bahnhof abgehaltenen Nachbörtermin ist der nachstehend bezeichnete Hengst zum Bedecken für das Jahr 1917/18 für tauglich befunden worden:

Nr.	Bezeichnung des Hengstes					Name, Stand u. Wohnort d. Besitzers	Höhe des Deckgelbes
	Name	Farbe u. Zeichnung	Alter Jahre	Größe m	Abkunft		
1.	Trajan	Fuchs Bläße	5 J.	1,70	von Cajus a. Dato-räne l. Sinterfuß weiß	von Storumski Golembitz	10 M.

Lissa, den 19. Dezember 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Bestimmungen

betreffend die Herstellung photographischer und photoalgraphischer Vervielfältigungen, Vergrößerungen oder Verkleinerungen der Generalkabstarten.

1. Von jedem Kartenwerk können ganze Kartenblätter oder Teilabschnitte auf photographischem oder photoalgraphischem Wege vervielfältigt und auf jeden beliebigen Maßstab vergrößert oder verkleinert werden. Photographische Abzüge können wegen der raschen Behandlung der photographischen Papiere nicht genau maßhaltig hergestellt werden.

2. Die größten bei der Kartographischen Abteilung zur Verwendung kommenden photographischen Platten haben eine Bildfläche von 74×94 cm.

Größere Ausdehnungen erfordern die Herstellung von Teilblättern, die durch Zusammenkleben oder Zusammendruck zu einem größeren Format vereinigt werden können.

3. Herstellungskosten.

A. Photographische Abzüge:

a) 1 photographischer Abzug a 100 qcm Bildgröße = 1,50 Mk., Mindestpreis 2,50 Mk.

b) Für jeden weiteren photographischen Abzug a 100 qcm Bildgröße = 0,10 Mk.
Mindestpreis 0,30 Mk.

B. Photoalgraphische Drucke:

(Empfiehlt sich bei Auflagen von 10 Drucken an aufwärts).

a) 1 photoalgraphischer Druck a 100 qcm Bildgröße = 2 Mk., Mindestpreis 6 Mk.

b) Weitere Drucke.

Bildfläche des Druckbildes	Auflagebrüche			außerdem Papier je 100 Bogen
	bis 100 Drucke M	von 101—500 Drucke M	über 500 Drucke M	
bis etwa 60×75 cm	6,—	5,— für 100 Drucke	4,— für 100 Drucke	etwa 10,—
über 60×75 cm	9,—	7,— für 100 Drucke	6,— für 100 Drucke	etwa 20,—

c) Zusammendrucke von Teilblättern können bis Größe 91×110 cm hergestellt werden. Für einen Zusammendruck bis Größe 60×75 cm werden 25 Mk., über 60×75 cm 35 Mk. besonders berechnet.

Weitere Drucke siehe unter b.

d) Zusammenkleben von 2 oder mehreren Teilabzügen oder Drucken, jeder Teil 0,10 Mk.

4. Die Platten können für Nachbestellungen auf besonderen Wunsch, jedoch nur auf beschränkte Zeit, 4—6 Wochen aufbewahrt werden.

5. Die Abgabe der photographischen Platten und der Druckplatten findet nicht statt.

6. Die Vervielfältigung gelieferter Abzüge oder Drucke zum Weiterverkauf ist gesetzlich unzulässig. Vergl. Gesetz betr. das Urheberrecht usw. vom 19. 6. 1901.

7. Die Lieferung erfolgt in der Regel 3—4 Wochen nach Eingang der Bestellung.

8. Anträge auf Herstellung vorstehend bezeichneter Arbeiten sind an die Kartographische Abteilung der Landesaufnahme Berlin NW. 40, Moltkestraße 5/7 zu richten.

Berlin, im November 1917.

Kartographische Abteilung des stellvertretenden Generalkommandos der Armee.

Von der Zentralstelle für Petroleumverteilung ist mitgeteilt worden, daß im Vergleich zum Vorjahr unverhältnismäßig große Mengen Leuchtöl für behördliche Zwecke abgerufen worden sind.

Es ist notwendig, daß die Behörden den übrigen Verbrauchern in der notwendigen Einschränkung vorangehen.

Ich ersuche alle nachgeordneten Stellen, auf möglichste Ersparnis von Petroleum Bedacht zu nehmen.

Dissa, den 15. Dezember 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Der Krämerfrau Pauline Leuschner aus Neuguth ist am 23. Oktober d. J. u. a. die auf ihren Namen lautende Radfahrkarte, die auf der Rückseite den Genehmigungsvermerk

des stellvertretenden Generalkommandos V. A.-K., Zivil-Section Posen, zur Benutzung der Vereisung trug, entwendet worden.

Ich ersuche, Anzeige zu erstatten, falls jemand mit dieser Radfahrkarte angetroffen wird.

Dissa, den 15. Dezember 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Eine Belohnung ist dem Polizeiergeanten Kühn in Reßen für die Ergreifung flüchtiger Kriegsgefangener seitens des stellv. Generalkommandos zugestimmt worden.

Dissa, den 14. Dezember 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Im Haushalt des Landwirts Herrmann Wandelt II in Feuerstein ist die Diphtherie ausgebrochen.

Das Betreten des Hauses wird fremden Personen streng untersagt.

Dissa-Ost, den 17. Dezember 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.

Rainprechter.

Nichtamtlicher Teil.

Wir wir hören, ist in Aussicht genommen, den Roggen- und Weizenpreis vom 1. März ab um 100 Mark zu senken. Für abgelieferten Hafer wird bei gleichzeitiger Anmeldung in der Zeit bis zum 31. Dezember d. Js. neben der Druschprämie noch eine Lieferungsprämie von 70 Mark und in der Zeit bis zum 31. Januar 1918 eine solche von 30 Mark für die Tonne gezahlt werden. Mit dem 31. Januar 1918 fällt die Tonne gezahlt werden. Der Höchstpreis für Hafer beträgt demnach bis 31. Dezember d. Js. einschließlich 400 Mark, bis 31. Januar d. Js. einschließlich 360 Mark, bis 28. Februar einschließlich 270 Mark und vom 1. März 1918 ab 170 Mark je Tonne. Man hofft hierdurch wie durch scharfe Anwendung der Strafbestimmungen, der unzulässigen Verfütterung von Hafer zu begegnen und zu erreichen, daß auf das Schleumigte jede nur abstellbare Menge Hafer erfaßt wird. Es werden umfangreiche Vorkehrungen getroffen, um neben dem Hafer auch das Brotgetreide in kürzester Frist zum völligen Ausbruch und zur Ablieferung zu bringen. Durch die geschilderte Preisbildung haben die Landwirte das größte Interesse, ihrerseits alles zu tun, um den Anforderungen der Behörden gerecht zu werden.

Kirchliche Nachrichten.

Kreuzkirche. 4. Advent. Amtswache Superintendent Smend. Vorm. 8½ Uhr Beichte und Abendmahl: Pastor Willigmann. Vorm. 9¼ Uhr Hauptgottesdienst: Pastor Schmidke. Nachm. 4 Uhr Weihnachtsfeier im Kindergottesdienst. Montag, den 24. Dezember, 5 Uhr Christnachtsfeier: Pastor Willigmann.

1. Weihnachtstagesfeier. Vorm. 9¼ Uhr Hauptgottesdienst: Superintendent Smend. (Kollekte für den Jerusalemverein.) Vorm. 11¼ Uhr Militärgottesdienst: Derselbe. Vorm. 9¼ Uhr Gottesdienst in Treben: Pastor Willigmann.

2. Weihnachtstagesfeier. Vorm. 8½ Uhr Beichte und Abendmahl: Superintendent Smend. Vorm. 9¼ Uhr Hauptgottesdienst: Pastor Willigmann.

Ev. Jungmännerverein. Sonntag den 23. nachm. 4 Uhr Vortrag „Johannes der Täufer, ein Charakterbild“. Sekr. Brune. Dienstag, den 25. nachm. 4 Uhr Weihnachtsfeier.

Johanniskirche. 4. Advent. Vorm. 9¼ Uhr Hauptgottesdienst: Superintendent Reichard-Bojanowo. Vorm. 11 Uhr Kindergottesdienst: Pastor Wierich. Abends 5 Uhr Weihnachtsfeier des Kindergottesdienstes: Derselbe. Heiligabend 5 Uhr Christnacht: Derselbe. (Kollekte für die Rungelsche Stiftung.)

1. Christtag. Vorm. 9¼ Uhr Hauptgottesdienst: Derselbe. (Kollekte für den Jerusalemverein.)

2. Christtag. Vorm. 8½ Uhr Abendmahlsvorbereitung: Derselbe. Vorm. 9¼ Uhr Hauptgottesdienst: Pastor Hie. Schneider-Posen. (Kollekte für die Vorkosten zur Erziehung armer verlassener Kinder.)

Landestralkirche Gemeindefest. 1. Christtag abends 8 Uhr Versammlung, Gemeindefest Döwdat.

Ev. luth. Gemeinde. 2. Weihnachtstagesfeier vorm. 9¼ Uhr Predigt Pastor Marquart-Elgau.

Als Weihnachtsgeschenke
empfehle

Taschenmesser
Rasiermesser
Gillette Rasierfliegen
Scheren

Ehrlittschuhe
Kinderschlitten
Kinderstühlchen,
Rasierapparate
Christbaumständer
Bringmaschinen.

Alfred Strecker.

Kaff (Spreu)

von Roggen, Weizen,
Hafer, Mengstorn
ohne Gerste,
gesunde trodene Ware,
zur prompten und späteren Lieferung,
zu kaufen gesucht. Sade und
ein Mann, der beim Stopfen behilf-
lich ist, werden unentgeltlich gestellt.

Franz Max Leidhold,
G. m. b. H., Straßund,
Telefon 46 und 48.

Rübenschneider

Trommel-Häckselmaschinen

aller Art
sind eingetroffen.

W. Horowski,
Kaiser-Friedrich-Straße 86.
Fernsprecher 202.

Sehrling

zu Ostern 1918 gesucht. Polnische
Sprache erwünscht.

Hermann E. Hein, Eisenhandl.

Die Kreissparkasse und die Kreismunicipalkasse

bleiben am

Montag, d. 24. Dezember d. Js.
geschlossen.

Wer sich ein **Bankkonto** errichtet,
fördert den

bargeldlosen Zahlungsverkehr

Wir eröffnen Scheck- und laufende Rechnungen
zu günstigen Bedingungen.

Dresdner Bank
Filiale Posen

Altes Stadttheater ·· Telefon 1364 u. 1365

Am 1. Januar 1918 fällige Zinsscheine

lösen wir, soweit zahlbar, **kostenlos** ein und verwerten
sämtliche notleidenden Kupons feindlicher Anleihen
jederzeit so günstig wie möglich.

Anlagewerte für Kriegsanleihen stets vorrätig.

Soeben erschienen:

**Hinweis auf die Erfindung
des Messens**

Geschrieben zur Verbindung des Staates mit
der exakten Wissenschaft im Interesse der Be-
seitigung der Kriege und des Proletariats.

Preis 1,00 Mark.

Zu beziehen vom Verfasser:

F. Gimler, Lissa i. P., Herrmannstrasse 14.

Glashäger

bestes deutsches Tafelwasser

bevorzugt bei Gicht und bei Atmungsorganen sowie bei
Magen- und Darmleiden.

Generalvertrieb für die Kreise Lissa, Graustadt, Rawitsch, Kosten,
Gostyn und Bomst

Laske & Land, Lissa i. P.